

Versuch einer Dekomposition des Rubrischen Fragmentes. 5

tion des Edicts und das von ihm veranlaßte rubrische Gesetz verhalten sich genau wie das preußische allgemeine Landrecht und das ost- und westpreußische Provincialrecht, nur daß Caesar nicht das Privatrecht, sondern den Prozeß zu reguliren sich vorgesetzt hatte und nicht mit dem Allgemeinen, sondern mit dem Besonderen begann.“ Stellte diese Urkunde ein sachlich geschlossenes Gebilde dar? Diese Frage soll hier aufgeworfen, — es soll durch Betrachtung des Textes untersucht werden, wie dieser entstanden, ob sich in dem Inhalte unterschiedliche Schichten oder gar verschiedene Bestandteile aufweisen lassen, — und wie etwa vorhandene sich erklären. — Der Betrachtung des Rubrischen Fragmentes lasse ich eine allgemeinere vorangehen, deren Zug dieser ist: wie der Jurist beim Error vom „Sich Versprechen“, „Sich verschreiben“, „Sich verheören“ an, bis zum Irrtum in den Motiven, immer feinere Verfehlungen kennt, so ist bei Urkunden von dem rein körperlichen Versehen des Handlangers bis zur tiefliegenden geschichtlichen oder logischen Discrepanz die Bahn frei; daher zunächst zwei Worte über die längst erkannten Irrungen des Erzstechers, sodann ein mehreres über die tieferliegenden Schäden.